

Datum: 23.04.2026 Nr.: 13

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Neufassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche NGS-Serviceeinrichtung für Integrative Genomik (NIG)	245
Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen	253
Neufassung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät	259

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 16.09.2024 die Neufassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche NGS-Serviceeinrichtung für Integrative Genomik (NIG) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i.V. m. § 27 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die Verweise auf die Gesetze und anderen Vorschriften beziehen sich jeweils auf ihre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Form.

Die Neufassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Nutzungsordnung- und Betriebskonzept
für die Wissenschaftliche NGS-Serviceeinrichtung für Integrative Genomik (NIG)**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche NGS-Serviceeinrichtung für Integrative Genomik (NIG) ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung (GO). ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Das NIG ist aus fachlichen Gründen im Institut für Pathologie verankert (§ 27 Abs. 5 GO). ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt bei der Professur für Translationale epigenetische Biologie im Institut für Pathologie. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung NIG unterstützt auf den Gebieten der Genomforschung, der Genetik und der Epigenetik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und bietet zusätzlich Leistungen im Rahmen statistischer und bioinformatischer Unterstützung vom Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten an.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote sowie der der Serviceeinrichtung NIG zugeordneten Geräte. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzenden verbindlich. ⁴Ansprechpersonen und Geräteausstattung sind neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webseite (<https://www.umg.eu/forschung/forschungsmanagement->

[foma/wissenschaftliche-infrastruktur-serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen/integrative-genomik/](#)) veröffentlicht. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) ¹Die Aufgaben der wissenschaftlichen Serviceeinrichtung NIG umfassen die Durchführung von genomischen Analysen mittels „Next Generation Sequencing“ (NGS). ²Es werden im NIG sowohl RNA- und DNA-Präparationen, Qualitätsanalysen, Probenvorbereitung für „Deep Sequencing“ sowie die Sequenzierungsarbeiten durchgeführt.

(2) ¹Das NIG bietet neben dem Laborservice auch eine umfangreiche statistische und bioinformatische Unterstützung an. ²Dieser Service reicht vom Experiment-Design bis hin zur Analyse der experimentellen Daten.

(3) ¹Das NIG bietet für alle angebotenen Leistungen einen Komplettservice an. ²Das Kernangebot der Serviceeinrichtung ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert, wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzenden angepasst.

³Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- Projektbezogene Unterstützungen sowie Messungen und Analysen.

§ 3 Nutzendenkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung NIG angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen, einzelne Wissenschaftler*innen sowie Doktorand*innen an der UMG; das NIG bearbeitet bevorzugt deren Projekte.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen des NIG richten sich an:

a) Mitglieder der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;

b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Hinweise zu Gerätenutzungskosten und zu Gerätezentren. 55.04 – 07/24

² European Science Foundation (März 2011):

<https://www.dfg.de/resource/blob/170098/633a419ed2ba66a4b93812b605144dc2/basic-requirements-research-infrastructures-data.pdf> (abgerufen am 01.08.2024)

bzw. des Göttingen Campus in Kooperation mit einem Mitglied der UMG nutzen;

c) Nutzende außerhalb der UMG, die Geräte und Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise zur Optimierung der Gerätenutzung oder zur Gewährleistung der Reproduzierbarkeit serieller Messungen) kann die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel, den Projektdurchfluss zu maximieren. ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung NIG ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas Anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der dem NIG zugeordneten Beschäftigten;

b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung NIG direkt zugeordneten Laborressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) einschließlich der Festlegung der (Geräte-) Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanträgen an die (Geräte-) Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanträge;

c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;

d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;

e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung des NIG ist Fachvorgesetzte*r für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzendenbeirat des NIG

(1) ¹Der Nutzendenbeirat der Serviceeinrichtung NIG besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen

administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzendenbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich. ⁵Das Institut für Pathologie ist ständiges Mitglied des Nutzendenbeirats. ⁶Die Leitung der Serviceeinrichtung ist ständiges aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Nutzendenbeirats.

(2) ¹Der Nutzendenbeirat vertritt die Interessen aller die Serviceeinrichtung Nutzenden. ²In diesem Sinne berät der Nutzendenbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzenden. ³Bei Streitfällen zwischen den Nutzenden und der Serviceeinrichtung kann der Nutzendenbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzendenbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

(4) ¹Der Nutzendenbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich und nimmt den Bericht der Leitung der Serviceeinrichtung entgegen. ²Die Sitzung des Nutzendenbeirats ist durch die Leitung einzuberufen und zu protokollieren.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung empfiehlt ihren Nutzenden grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und statistischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen, Fehler bei der Versuchsplanung und der Probenvorbereitung zu vermeiden sowie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anfragen zu ermöglichen. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann entweder telefonisch oder per E-Mail aufgenommen werden (siehe Webseite <https://www.umg.eu/forschung/forschungsmanagement-foma/wissenschaftliche-infrastruktur-serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen/integrative-genomik/>).

(2) ¹Auf Seiten der Nutzenden ist für jede Nutzungsanfrage eine projektverantwortliche Person zu nennen, die im Vorfeld alle notwendigen Informationen in Form eines vollständig ausgefüllten Antrags zur Verfügung stellt. ²Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ³Die Koordination und Abstimmung der Projektplanung sowie die Auswahl der Studienprotokolle „Standard Operational Procedures“ (SOP) erfolgt gemeinsam mit dem NIG. ⁴Der projektverantwortlichen Person werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) Die Bedienung der Geräte im NIG erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte der Serviceeinrichtung, um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen.

(4) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbeigeht, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund bestehender Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder die antragstellende Person nicht gewährleisten kann, ihren Pflichten als Nutzende*r nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an die projektverantwortliche Person. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen nachgewiesen sein muss.

(5) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an die*den Tierschutzbeauftragte*n erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die die Serviceeinrichtung Nutzenden sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(6) ¹Die Nutzenden müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im NIG betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen des NIG als möglich erscheint.

(7) Die Nutzenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet³; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung⁴.

(8) Die Nutzenden verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen zur Akzeptanz der Nutzungsordnung des NIG und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Probenabgabe

(1) ¹Die Probenannahme bzw. die Probeabgabe erfolgt ausschließlich in den Räumlichkeiten der Serviceeinrichtung. ²Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung durch die von ihnen übermittelten Proben verursacht wird. ³Proben mit einem Gefährdungspotential sind durch entsprechende Kennzeichnung kenntlich zu machen und die Leitung des NIG oder deren Vertretung ist hierüber vorab zu informieren. ⁴Daher muss bei Abgabe der Proben seitens der Nutzenden eine vollständige Beschreibung der Proben inklusive Hinweise zum sicheren Umgang, zur Lagerung und Entsorgung erfolgen. ⁵Das hierfür

³ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Stand 2022

⁴ [Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)

vorgesehene Formular der Serviceeinrichtung ist zu verwenden.

(2) ¹Die Proben, insofern sie nicht im Rahmen der Analyse verbraucht werden, verbleiben im Eigentum und in der Verantwortung der Nutzenden. ²Die Serviceeinrichtung verfügt über begrenzte Möglichkeiten zur gekühlten Lagerung von Proben. ³Eine mittel- oder langfristige Lagerung von Probensätzen ist daher nicht möglich, für die Integrität von Proben über den unmittelbaren Zeitraum der Leistungserbringung hinaus kann entsprechend keine Gewährleistung übernommen werden.

§ 8 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen des NIG werden die Nutzenden gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzenden im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich im Vorfeld verbindlich zur Kostenübernahme.

(2) Bei Nutzung tragen die Nutzenden die für Experimente, Analysen und sonstige Leistungen anfallenden projektspezifischen Kosten wie Materialien, Reagenzien und das mit der Nutzung verbundene anteilige Fachpersonal.

(3) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Nutzende der Serviceeinrichtung haben die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) ¹Die o. g. Bestimmungen sind insbesondere bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiat*innen und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzes durch die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzenden.

(4) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzenden.

(5) ¹Die in der Serviceeinrichtung projektbezogen erzeugten Daten (Metadaten; Primär- und Sekundären Datenfiles) werden auf einem Fileserver der Serviceeinrichtung gespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert. ³Die Speicherung der Daten, insbesondere die von "Deep sequencing" Projekten („primary reads“ und „quality values“, fastQC vor Sekundäranalyse, eigene Skripte zur Erzeugung von Metadaten bzw. Skripte von statistischen Daten Analyse Pipeline) werden bis zu sechs Monate auf einem Server der Serviceeinrichtung gespeichert. ⁴Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzenden können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. ⁵Hierdurch können für die Nutzenden zusätzliche Kosten anfallen.

(6) Die projektverantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der vom jeweiligen Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten.

§ 10 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistungen einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung NIG teilweise oder vollständig entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen. ⁴Dies sollte durch eine Erwähnung in der Danksagung bzw. im Methodenteil oder gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis als Co-Autorenschaft erfolgen. ⁵Die zu verwendende Zitierweise lautet: „Diese Arbeit wurde von der Wissenschaftlichen Serviceeinrichtung NGS-Serviceeinrichtung für Integrative Genomik (NIG) der Universitätsmedizin Göttingen (Deutschland) unterstützt.“ bzw. „This research work was supported by the Scientific Core Facility NGS Facility for Integrative Genomics (NIG) of the University Medical Center Göttingen (Germany).“

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls zum Design der Experimente, zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten die Entwicklung neuer analytischer Methoden oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Beschäftigten der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzenden, die beteiligten Beschäftigten im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autor*innen zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären. ⁴Bei Nutzenden nach § 3 Absatz 2 c ist eine Co-Autorschaft der jeweils beteiligten Beschäftigten der Serviceeinrichtung unabdingbar.

(3) ¹Gemäß den DFG-Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG⁵ müssen wissenschaftliche Beiträge und Publikationen, die maßgeblich aus der Nutzung eines von der DFG geförderten Forschungsgroßgerätes entstandene Ergebnisse veröffentlichen, einen Hinweis auf die DFG-Förderung unter Nennung der DFG-Projektnummer enthalten. ²Die Nutzenden der Serviceeinrichtung verpflichten sich, dieser Vorgabe nachzukommen. ³Ob für die Analyse ein DFG-gefördertes Forschungsgroßgerät genutzt wurde, teilt die Leitung der Serviceeinrichtung den Nutzenden mit. ⁴Die DFG-Projektnummern sind auf der Webseite der Serviceeinrichtung unter der Geräteausrüstung hinterlegt (<https://www.umg.eu/forschung/forschungsmanagement-foma/wissenschaftliche-infrastruktur-serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen/integrative-genomik/>).

(4) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung NIG beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(5) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁶, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁷ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 11 Haftung und Gewährleistung

Das NIG übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung des NIG zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

⁵ [DFG-Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG](#)

⁶ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <https://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 01.08.2024)

⁷ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 26.01.2026 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen in seiner Sitzung am 03.03.2026 die Änderung der Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) genehmigt.

Artikel 1

Nach Änderung lautet die Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen wie folgt:

Satzung der Ethikkommission der UMG**§1****Errichtung, Name, Rechtstellung und Sitz**

(1) ¹Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen errichtet auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen. ²Die Ethikkommission führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen“. ³Sie hat ihren Sitz an der Universitätsmedizin in Göttingen.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der ärztlichen Berufsregeln sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen insbesondere die revidierte Deklaration von Helsinki, des Weltärztebundes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

§ 2**Aufgaben der Ethikkommission**

(1) ¹Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Universitätsmedizin Göttingen, einer ihrer Einrichtungen oder Lehrkrankenhäuser bzw. durch eines der Mitglieder oder Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch an Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beraten. ²Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere gemäß § 10 des

Kammergesetzes für die Heilberufe, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. ³Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

(2) ¹Die Ethikkommission berät und gibt eine wertende Stellungnahme ab. ²Die Verantwortung des Forschers bleibt unberührt.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus 11 Mitgliedern und einer möglichst entsprechenden Anzahl von vergleichbar qualifizierten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. ²Der Ethikkommission sollen Ärzte oder Ärztinnen angehören, die über Erfahrung in der Durchführung klinischer Studien verfügen, davon sollen jeweils mindestens eine Ärztin oder ein Arzt aus dem Gebiet der Kinderheilkunde und aus dem Gebiet der theoretischen Medizin vertreten sein. ³Ein Mitglied der Ethikkommission soll über Erfahrung in der Versuchsplanung und Statistik verfügen. ⁴Ein weiteres Mitglied sollte dem nicht-ärztlichen Personal angehören, darüber hinaus soll der Ethikkommission ein Jurist / eine Juristin mit Befähigung zum Richteramt und ein Laie/ eine Laiin angehören.

⁵Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden. ⁶Die Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten schließt eine Mitgliedschaft in der Ethikkommission aus.

(2) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich; in Ausnahmefällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Die Ethikkommission wird vom Fakultätsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt. ³Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Nachbesetzung für die restliche Laufzeit der Amtszeit der Ethikkommission nachbenannt (gewählt) und vom Vorstand bestellt. ⁴Eine wiederholte Wahl einzelner Mitglieder der Ethikkommission durch den Fakultätsrat ist möglich.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die jeweilige Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestimmt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die Stellvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sollen jeweils ärztliche Mitglieder der Ethikkommission sein. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von der jeweiligen Stellvertretung vertreten. ⁴Im Falle einer Verhinderung von der Vorsitzenden

oder dem Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertretung übernimmt das Mitglied mit der längsten Erfahrung als Mitglied einer medizinischen Ethikkommission den Vorsitz.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) ¹Die Ethikkommission holt jährlich und zu jedem Antrag der gemäß MDR/MPDG gestellt wird, Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und Sachverständigen entsprechend der Anlagen 1 und 2 KPBV ein. ²Diese beinhalten, dass die Mitglieder und Sachverständigen keine finanziellen oder persönlichen Interessen haben, die Auswirkungen auf ihre Unparteilichkeit haben könnten. ³Alle entsprechenden Daten hierzu werden in der Geschäftsstelle der Ethikkommission vertraulich behandelt. ⁴Der Termin für die Jährlichen Erklärungen ist jeweils der 15.01. des Folgejahres.

(6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4

Arbeitsweise der Ethikkommission

(1) Die Ethik-Kommission wird auf Antrag tätig.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Leiterin oder der Leiter eines Forschungsvorhabens. ²Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch ein Sponsor Antragsteller sein.

(3) Die Ethik-Kommission kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds oder Angehörigen der Universität Göttingen, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

(4) ¹Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Ferner ist gegenüber der Ethikkommission Auskunft darüber zu erteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. ³Die Ethikkommission kann von dem Antragsteller oder der Antragstellerin weitere ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist. ⁴Bedenken sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen. ⁵Er oder sie erhält Gelegenheit zu Stellungnahme.

§ 5

Sitzungen und Verfahren

(1) ¹Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Ethikkommission ein, leitet diese und schließt sie. ²Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der

Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät. ³Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

(3) ¹Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Ethikkommission dieser Form widerspricht. ³In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn die Einhaltung gesetzlicher Fristen durch eine Beschlussfassung im ordentlichen Verfahren nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beschlussfassung im Eilverfahren durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Ethikkommission oder bei Abwesenheit deren Stellvertretung zulässig. ⁴Entscheidungen über Vorgänge von geringer Bedeutung sowie, trifft der Vorsitzende oder Vorsitzende und bei Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung. ⁵Bei multizentrischen Studien bedarf es der Einholung eines Votums einer nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission, das die berufsrechtliche Beratung aller beteiligten Ärztinnen und Ärzte in Deutschland umfasst. ⁶Die Entscheidungen werden den Antragstellerinnen oder den Antragstellern in einer angemessenen Frist mitgeteilt.

(4) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.

(5) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6

Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

¹Die Entscheidungen anderer nach jeweiligem Landesrecht gebildeten Ethikkommissionen werden grundsätzlich anerkannt. ²Statt eines Antragsverfahrens wird ein Anzeigeverfahren durchgeführt. ³Eine gesonderte Beratung findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 7

Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. ²Soweit nichts Gegenteiliges in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät geregelt ist, gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ethikkommission kann ihre Zustimmung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit Empfehlungen, Bedingungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung sind Mitglieder ausgeschlossen, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) ¹Der Antragsteller oder die Antragstellerin eines Forschungsvorhabens kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen oder ihren Wunsch hin soll er oder sie angehört werden. ²Die Ethik-Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(5) ¹Die Ethik-Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethik-Kommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

(7) ¹Die Entscheidung der Ethik-Kommission ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 8

Verfahren im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens

(1) ¹Werden im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens Entscheidungen der Ethik-Kommission erforderlich, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende und gegebenenfalls eines weiteren Mitgliedes der Ethik-Kommission über Art und Weise der Bearbeitung. ²Sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine erneute Beurteilung durch die Ethikkommission wegen Erheblichkeit der beantragten nachträglichen Änderung für erforderlich hält, ist der Sachverhalt in der nächstfolgenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Ethikkommission unverzüglich – insbesondere folgende Umstände mitzuteilen und ggf. ein neues Votum einzuholen:

- Jede substantielle möglicherweise das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Studie oder anderweitig die Interessen der Studienteilnehmer in erheblicher Weise beeinflussende Änderung vor oder während der Durchführung
- Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens / der klinischen Studie wesentlich verändern,
- das Nichtzustandekommen und / oder der Abbruch bzw. die temporäre Unterbrechung des Forschungsvorhabens bzw. der klinischen Studie sowie das Studienende, soweit klinische

Prüfungen nach Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Medizinproduktegesetz (MDR/MPDG) betroffen sind.

§ 9

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung der Ethikkommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Leitung der Geschäftsstelle der Ethikkommission wahrgenommen. ²Im Rahmen der Geschäftsführung ist dem Fakultätsrat einmal jährlich ein Bericht über die Arbeit der Ethikkommission vorzulegen.

§ 10

Gebühren

(1) Soweit für Anträge ein industrieller/privatwirtschaftlicher Auftrag-/Zuwendungsgeber vorhanden ist oder Gebühren für die Ethikkommission beim Fördergeber z.B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) vorgesehen sind, werden für die Tätigkeit der Ethikkommission Gebühren auf der Grundlage einer Gebührenordnung erhoben.

(2) ¹Gutachter und Sachverständige haben ggf. einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Göttingen sind. ²Die Mitglieder der Ethikkommission können für ihre Tätigkeit nur dann eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit es sich nicht um aktive Beschäftigte bzw. Mitglieder oder Angehörige im Sinne des § 16 NHG der Universität Göttingen handelt.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

(3) Die Ethikkommission kann näheren Einzelheiten ihrer Arbeitsweise einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat zu beschließen ist.

(4) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Universitätsmedizin:

Mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.01.2025 für die Anwendbarkeit der arzneimittelrechtlichen Regeln in der EU-VO 536/2014 sind die Gebühren für die Beratung von klinischen Prüfungen durch registrierte Ethikkommissionen nunmehr in der Klinische Prüfung Bewertungsverfahrens- VO (KPBV) normiert. Die bisher in der Satzung niedergelegten Gebührentatbestände für Klinische Arzneimittelprüfungen sind damit obsolet und zu löschen. Aufgrund des seit Februar 2025 durch Satzungsänderung eröffneten neuen Beratungsverfahrens 1 Studie / 1 Votum für berufsrechtliche Beratungsverfahren nach § 15 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 26.01.2026 die folgende Neufassung der Gebührenordnung der Ethikkommission beschlossen.

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat die Änderung am 03.03.2026 beschlossen.

**Gebührenordnung für die Tätigkeit der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät**

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Gebührenordnung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der UMG erlassenen Satzung der Ethikkommission in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Medizinische Fakultät der UMG erhebt für die Inanspruchnahme der Ethikkommission und deren Amtshandlungen sowie für besondere Leistungen Gebühren.

§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühren und andere Kosten:

Gebühren für klinische Prüfungen/sonstige klinische Prüfung und Leistungsstudien nach EU-VO Medical Device Regulation (Art. 62 Abs. 1, Art. 74 und 82 Abs. 1 MDR), Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (§§ 33-37 MPDG) und EU-VO über In-vitro Diagnostika (Art. 57 IVDR) Gebühren für Anträge auf nachträgliche Änderung (Amendment) nach MPG/MPKPV (altes Recht)	
Beratung einer klinischen Prüfung/sonstigen klinischen Prüfung/Leistungsstudie als zuständige Ethikkommission - bei mehr als 3 Prüfstellen je Prüfstelle 200 € zusätzlich	3.800 €
<i>Beratung eines Amendments einer klinischen Prüfung/sonstigen klinischen Prüfung/Leistungsstudie oder MPG/MPKPV (alt) - Substantielle Änderungen</i>	
Nachmeldung einer Prüfstelle / Hauptprüfer-/Prüferwechsel	400 €

Änderung Studienprotokoll, Patienteninformation, Verträge, Versicherung, Wechsel Studienleitung	600 € - 1.000 €
Aktualisierung der Investigator Brochure, Jahresbericht / DSUR, Studienabbruch, Abschlussbericht	250 € - 500 €
Administrative Änderungen (z.B. Adress-/Namensänderungen, CRO Wechsel)	150 €
Beratung einer klinischen Prüfung/sonstigen klinischen Prüfung/Leistungsbewertungsstudie als beteiligte Ethikkommission	1.200 €
Änderungen in einer Prüfstelle / Hauptprüfer-/Prüferwechsel	400 €
Substantielles Amendment	300 €
Administrative Änderungen (z.B. Adress-/Namensänderungen, CRO Wechsel)	150 €

Gebühren für sonstige Studien im Zusammenhang klinischer Forschung (Berufsordnung für Ärzte)	
Beratung einer Studie nach § 47 Abs.3 MPDG, StSchV, RöV, TFG (Erstvotum)	1.200 €
Forschungsvorhaben nach § 15 Ärztliche Berufsordnung Nds. (Forschung am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbeziehbaren Daten, Studien an menschlichem Material) multizentrisch / zuständige Ethikkommission UMG	2.000 €
Nachmeldung eines Prüfzentrums	400 €
Amendment	200 € - 400 €
Administrative Änderung(en) (z.B. Adress-/Namensänderungen)	150 €
Anzeige der Teilnahme an einer multizentrischen Studie	300 €
Forschungsvorhaben nach § 15 Ärztliche Berufsordnung Nds. (Forschung am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbeziehbaren Daten, Studien an menschlichem Material) Monozentrisch	1.200 €
Amendment	200 € - 400 €
Administrative Änderung(en) (z.B. Adress-/Namensänderungen)	150 €
Zweitvoten (Übernahmeverfahren) für multizentrische Studien, die ein Erstvotum einer nach Bundesrecht gebildeten Ethikkommission erhalten haben, welches zeitlich vor der Bewertung des Verfahrens nach „1 Studie/1 Votum“ erstellt wurde.	600 € - 1.000 €
Amendment	200 € - 300 €
Administrative Änderungen	150 €

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht/Gebührenpflichtiger

¹Die Gebühren gelten für kommerzielle bzw. überwiegend industrie-/ privatwirtschaftlich geförderte Forschungsvorhaben und durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) oder das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) positiv beschiedene Studienvorhaben. ²Die Antragstellenden sind angehalten, bei Antragstellung die zu erwartenden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung im Finanzplan des jeweiligen Antrags zu berücksichtigen. ³Gleiches gilt für Forschungsvorhaben, die durch Stiftungen oder vergleichbare Fördereinrichtungen finanziert werden, soweit die Regularien die Übernahme der Gebühren der Ethikkommission vorsehen. ⁴Gebührensschuldner ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Ethikkommission. ⁵Dritte können die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ethikkommission übernehmen.

§ 4 Entstehung und Form der Zahlungspflicht

(1) ¹Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. ²Können Gebühren für die Ethikkommission beim Fördergeber, z.B. der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) oder dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), beantragt werden, wird die Zahlung der Gebühr fällig, sobald die Fördermittel an die Antragstellenden bewilligt sind. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die Einzahlung nachzuweisen. ⁴Entstehende Kosten für Sachverständigengutachten trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller in voller Höhe neben den in § 2 aufgeführten Gebühren.

(2) ¹Die Pflicht zur Zahlung von Auslagen für Übersetzungen oder Sachverständigengutachten entsteht mit Vorliegen der Rechnung für die jeweils erbrachten Leistungen. ²Die Vorlage des Nachweises der geleisteten Zahlung ist Voraussetzung für die Aushändigung des Votums der Ethikkommission.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

¹Sofern bei einem Fördergeber keine Gebühren für die Studie beantragt werden können (siehe §4) und die Studie ausschließlich oder zu mehr als 75 % aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert wird, sind Anträge von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen grundsätzlich von der Erhebung von Gebühren befreit. ²Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Vollkosten der Studie und deren Finanzierung offenzulegen. ³Auch bei vollständiger Gebührenbefreiung besteht die Pflicht zur Zahlung von Auslagen für Übersetzungen oder Sachverständigengutachten (§ 4 Abs. 2).

§ 6 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und ersetzt die bisher angewendete Gebührenregelung.
